



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
V / 80.60.01	2024/164	13.11.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Betriebsausschuss	26.11.2024	Entscheidung	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.12.2024	Entscheidung	öffentlich

### **Abwasserbetrieb TEO AÖR - Wirtschaftsplan 2025**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss ermächtigt die Vertreter der Gemeinde Ostbevern im Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AÖR folgende Beschlüsse zu fassen bzw. der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt folgenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AÖR vom 27.11.2024 zu:

#### **Sparte Ostbevern**

Der Wirtschaftsplan und die Gebührenkalkulation der Abwasserbetrieb TEO AÖR für das Wirtschaftsjahr 2025, Sparte Ostbevern, wird vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger beschlossen.

#### **TEO Gesamt**

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbetrieb TEO AÖR für das Wirtschaftsjahr 2025 wird vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger beschlossen.

Der Vorstand wird beauftragt, die Zustimmungen der jeweiligen Räte der Anteilsträger der Abwasserbetrieb TEO AÖR zum Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation 2025 einzuholen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Gebührenkalkulation für 2024 der Abwasserbetrieb TEO AÖR geht von kostendeckenden Gebührensätzen aus.

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

---

### **Sachdarstellung:**

Die Abwasserbetrieb TEO AÖR hat nach § 16 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- Erfolgsplan
- Investitions- und Vermögensplan
- Stellenplan
- Stellenübersicht
- Gebührenkalkulationen
- Gebührenübersicht

Für das aktuell zu planende Wirtschaftsjahr wird die Spartenrechnung für die vier Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel, Ostbevern und Beelen im Erfolgs- sowie im Vermögens- und Investitionsplan gegliedert dargestellt. Als Ergänzung zu den gesetzlichen Anforderungen liegen dem Wirtschaftsplan die Gebührenkalkulationen und Übersichten zu den Gebührensätzen bei.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Er unterliegt dabei den Weisungen des jeweiligen Rates des Trägers, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erlass von Satzungen stehen.

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Michael König  
Fachbereichsleitung

Chr. Busch-Lütke Westhues  
Sachbearbeitung

---

Anlage

Vorlage 2024/164, Anlage 01 - Wirtschaftsplan und Gebührenkalkulation 2025